

pkath

pensionskasse
der diözese
st.gallen

Reglement Über das Verfahren bei der Teilliquidation

Der Stiftungsrat der Pensionskasse der Diözese St. Gallen (im Folgenden Stiftung genannt) erlässt gestützt auf Art. 51a BVG und Art. 48e BVV2 sowie auf dem Dekret vom 18.06.2013 das vorliegende Reglement über das Verfahren bei Teilliquidation.

Art. 1 Definitionen

- Teilliquidation
1. Eine Teilliquidation liegt vor, wenn ein Teil der Destinatäre die Pensionskasse unter Erfüllung einer der in Art. 2 erwähnten, abschliessend aufgezählten Tatbestände verlässt und die Pensionskasse weiter besteht.
 2. Nur dort liegt eine Teilliquidation vor, wo Destinatäre – ausgelöst durch Ereignisse auf Betriebs- oder Pensionskassenebene und nicht infolge Kündigung aus individuellen Gründen – unfreiwillig aus einer Vorsorgeeinrichtung ausscheiden müssen.
- Kollektiver Austritt
3. Mehrere Versicherte treten als Gruppe, d.h. 10% des Bestandes eines angeschlossenen Arbeitgebers, mindestens aber 6 Personen, gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, weil sie von einer Massnahme betroffen sind, die nicht von dieser Gruppe verursacht wurde (z.B. freiwillige Kündigung der ganzen Gruppe). Im gegenteiligen Fall ist der entsprechende Nachweis vom Stiftungsrat zu erbringen.
- Rentner
4. Der Verbleib der Rentenbezüger bei Teilliquidation ist im Anschlussvertrag geregelt. Fehlt eine Regelung im Anschlussvertrag, kommen die Bestimmungen gemäss Art. 53e BVG zur Anwendung.

Art. 2 Tatbestände

- erhebliche Verminderung
1. Eine erhebliche Verminderung liegt vor, wenn innert eines Rechnungsjahres (Bilanzstichtag):
 - a. der aktive Versichertenbestand der Pensionskasse mittels Kündigung durch einen angeschlossenen Arbeitgeber oder einer Vorwegnahme der Kündigung durch den Arbeitnehmer um 10% oder mehr reduziert wird, und;
 - b. das Deckungskapital sämtlicher Destinatäre ohne den Einkauf von Rentnern bei einer Versicherungseinrichtung um 10% oder mehr infolge Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen abgenommen hat.
 2. Für angeschlossene Arbeitgeber mit weniger als 50 aktiven Versicherten gelten, anstelle der in Abs. 1 lit. a. genannten Quote, folgende Limiten von Austritten aus wirtschaftlichen Gründen:
 - bei 1 bis 5 Arbeitnehmern mindestens 2
 - bei 6 bis 10 Arbeitnehmern mindestens 3
 - bei 11 bis 25 Arbeitnehmern mindestens 4
 - bei 26 bis 50 Arbeitnehmern mindestens 5
 3. Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist überdies immer dann gegeben, wenn die Bedingungen über die Massenentlassungen erfüllt sind (Art. 335d OR).
 4. Eine schleichende erhebliche Verminderung liegt vor, wenn sich der

		Bestand innert dreier aufeinander folgender Jahre um insgesamt 30% reduziert.
	5	Der Beweis im Einzelfall, ob eine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt ist, wird durch die Kündigung selbst erbracht oder ist von den Betroffenen selbst zu erbringen.
Restrukturierung	6	Als Restrukturierung gilt, wenn die Organisation eines angeschlossenen Arbeitgebers verändert wird und dadurch der gesamte Versichertenbestand um mindestens 6% reduziert wird oder das Deckungskapital sämtlicher Destinatäre ohne den Einkauf von Rentnern bei einer Versicherungseinrichtung um mehr als 6% abgenommen hat. Nur neue Besitzverhältnisse reichen nicht aus.
Auflösung Anschlussvertrag	7	Der Tatbestand der Teilliquidation ist erfüllt, wenn der Anschlussvertrag eines angeschlossenen Arbeitgebers aufgelöst wird und dadurch mindestens 10 Versicherte betroffen sind, sofern der Anschlussvertrag mindestens 2 Jahre in Kraft war.
	8	Der Kündigung des Anschlussvertrags gleichgestellt ist, wenn ein Arbeitgeber während mehr als einem Jahr keinen Versicherten mehr beschäftigt oder voraussichtlich beschäftigen wird, ohne dass der Vertrag aufgelöst wird.
Meldepflicht der Arbeitgeber	9	Die angeschlossenen Arbeitgeber sind verpflichtet, der Pensionskasse die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung seiner Körperschaft oder Institution, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden und den Sachverhalt schriftlich festzuhalten. Insbesondere sind die Zusammenhänge der Restrukturierung, die Anzahl der betroffenen Mitarbeiter, das Ende der Arbeitsverhältnisse, der Grund der Kündigungen und die Personen, welche die Kündigungen ausgesprochen haben, aufzuführen.

Art. 3 Verfahren bei Teilliquidation

Prüfung	1	Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung (Jahresrechnung) wird das Vorliegen eines möglichen Tatbestandes (Reduktion Versichertenbestand oder Deckungskapital) vom Stiftungsrat und der Revisionsstelle geprüft. Der Experte prüft das Vorliegen im Rahmen seiner Überprüfung gemäss Art. 52e BVG.
	2	Die Beurteilung erfolgt jeweils per Bilanzstichtag.
Zeitpunkt	3	Der Stiftungsrat bestimmt in Absprache mit der Revisionsstelle und dem Experten für berufliche Vorsorge den Zeitpunkt der Teilliquidation.
	4	Beschliesst er nichts anderes, so gilt als Zeitpunkt der Bilanzstichtag vor Erfüllung des Tatbestandes der Teilliquidation. Bei der Festlegung eines anderen Zeitpunktes ist eine Zwischenbilanz zu erstellen und von der Revisionsstelle prüfen zu lassen.
Anspruch auf freie Mittel, Abzug Fehlbetrag	5	Der zu verteilende Anspruch auf freie Mittel oder der anteilmässige Abzug des versicherungstechnischen Fehlbetrags sowie die betroffenen Personenkreise werden vom Stiftungsrat festgelegt.
Individueller Verteilplan	6	Für den individuell zu verteilenden Anspruch auf freie Mittel oder den Abzug des versicherungstechnischen Fehlbetrags beschliesst der Stiftungsrat gegebenenfalls den Verteilplan.

Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve	7	Über einen kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve bei einem kollektiven Austritt entscheidet der Stiftungsrat. Im Einzelfall entscheidet der Stiftungsrat aufgrund der im massgebenden Zeitpunkt geltenden Rechtsprechung, ob ein Anspruch besteht.
Experte für berufliche Vorsorge	8	Der Experte für berufliche Vorsorge nimmt alle notwendigen Berechnungen vor. Er bestimmt die freien Mittel oder den versicherungstechnischen Fehlbetrag, sowie den kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve.
Anpassungen	9	Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mindestens 10% erfolgt eine entsprechende Anpassung der freien Mittel oder des Fehlbetrags, der Rückstellungen und der Schwankungsreserven.
Information und Rechtsmittel	10	Sämtliche Destinatäre werden vom Stiftungsrat rechtzeitig und vollständig (Vorliegen des Tatbestandes einer Teilliquidation, Verfahren und Verteilplan) mittels einem persönlichen Schreiben informiert. Innerhalb 30 Tagen können die Destinatäre Einsprachen an den Stiftungsrat richten. Der Stiftungsrat behandelt die Einsprachen nach Ablauf der Frist und führt mit dem Destinatär Einigungsverhandlungen.
	11	Ein Einsichtsrecht unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der einzelnen Destinatäre wird gewährleistet.
	12	Falls keine Einigung mit dem Stiftungsrat erreicht wird, so haben die Destinatäre innerhalb 30 Tagen das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren sowie den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen. In diesem Falle wird die Verteilung bis zum endgültigen Entscheid aufgeschoben. Anpassungen nach Abs. 9 sind möglich.
	13	Der Entscheid der Aufsichtsbehörden kann beim Bundesverwaltungsgericht nach Art. 74 BVG angefochten werden. Der Präsident der zuständigen Abteilung kann von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers über eine aufschiebende Wirkung gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde verfügen.
	14	Werden keine Einwendungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgebracht, wird der Verteilplan rechtswirksam vollzogen.
Bestätigung der Revisionsstelle	15	Im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung bestätigt die Revisionsstelle den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Letzterer ist überdies im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

Art. 4 Individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel

Berechnung der freien Mittel	1	Die freien Mittel werden aufgrund der revidierten kaufmännischen Bilanz gemäss FER 26 und den technisch notwendigen Rückstellungen sowie der nicht-technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve gemäss Anlagereglement aufgrund einer aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ermittelt.
Berücksichtigte Destinatäre	2	Für die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel werden berücksichtigt:

- a. alle Destinatäre mit mindestens 2 Dienstjahren per Stichtag, und;
 - b. alle Rentner per Stichtag.
- 3 Nicht berücksichtigt werden ehemalige Destinatäre, welche die Vorsorgeleistungen in Kapitalform bezogen haben, sowie solche, welche per Stichtag weniger als 2 Dienstjahre ausweisen.
- Berechtigter Personenkreis 4 Die zu berücksichtigenden Destinatäre, welche die Pensionskasse aus dem der Teilliquidation zugrunde liegenden Tatbestand verlassen oder verlassen haben, bilden den berechtigten Personenkreis für die Verteilung des Anspruchs auf freie Mittel.
- 5 Die im massgebenden Zeitraum aus anderen Gründen als dem der Teilliquidation zugrunde liegenden Tatbestand austretenden oder ausgetretenen Versicherten werden nicht berücksichtigt.
- 6 Die in der Pensionskasse verbleibenden Destinatäre haben keinen individuellen Anspruch auf freie Mittel. Ihr Anteil verbleibt ohne Verteilung kollektiv in der Pensionskasse.
- Anspruch 7 Der Anspruch des berechtigten Personenkreises auf die freien Mittel entspricht dem Anteil seines massgebenden Vorsorgekapitals an der Summe der massgebenden Vorsorgekapitalien über den gesamten Bestands der berücksichtigten Destinatäre.
- Massgebendes Vorsorgekapital (Verteilschlüssel) 8 Die freien Mittel werden innerhalb des berechtigten Personenkreises aufgrund des massgebenden Vorsorgekapitals verteilt:
 - a. Aktive Versicherte und Ausgetretene: Das massgebende Vorsorgekapital entspricht dem Barwert der erworbenen Leistung per Stichtag der Teilliquidation, bei bereits vorgängig Ausgetretenen der Austrittsleistung per Austritt ohne Zinsen bis zum Stichtag. Korrekturen gemäss nachfolgender Absätze zur Berücksichtigung von Kapital Zu- und Abflüssen bleiben vorbehalten.
 - b. Rentner: Das massgebende Vorsorgekapital entspricht dem in der Pensionskasse geführte Deckungskapital ohne technische Rückstellungen, Verstärkungen und Zuschläge. Bei Leistungen, welche von Versicherungsgesellschaften ausgerichtet werden, gelten die Rückkaufswerte als massgebendes Vorsorgekapital.
- Eintrittsleistungen und Einkaufssummen 9 Eintrittsleistungen und Einkaufssummen sowie die infolge von Ehescheidung in die Pensionskasse übertragenen Vorsorgeguthaben, welche erst in den letzten 3 Jahren vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebracht wurden, zählen nicht zum massgebenden Vorsorgekapital.
- 10 Das massgebende Vorsorgekapital wird gegenüber dem per Stichtag bilanzierten Barwert der erworbenen Leistung (oder Deckungskapital) oder dem per Austritt übertragenen Wert um den eingebrachten Betrag gekürzt (ohne Berücksichtigung von Zinsen).
- Vorbezüge und Übertragungen 11 Vorbezüge für Wohneigentum und die infolge von Ehescheidung aus der Pensionskasse übertragenen Vorsorgeguthaben werden für die

- infolge Ehescheidung Berechnung des massgebenden Vorsorgekapitals mitberücksichtigt, falls der Bezug oder die Übertragung in den letzten 3 Jahren vor dem Stichtag der Teilliquidation erfolgte.
- 12 Das massgebende Vorsorgekapital wird gegenüber dem per Stichtag bilanzierten Barwert der erworbenen Leistung (oder Deckungskapital) um den bezogenen oder übertragenen Betrag erhöht, soweit dieser noch nicht zurückbezahlt worden ist (ohne Berücksichtigung von Zinsen).
- Kollektive Übertragung 13 Bei einem kollektiven Austritt wird der Anteil sofern möglich kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Dabei sind allenfalls (z.B. bei Vorliegen einer Universal-Sukzession) die Anforderungen des Fusionsgesetzes (Übertragungsvereinbarung, Handelsregister-Eintrag etc.) zu berücksichtigen.
- Individuelle Übertragung 14 Die allfällige individuelle Übertragung des Anteils an den freien Mitteln erfolgt für:
- a. Aktive als zusätzliche Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder auf ein Freizügigkeitskonto/-police oder - falls die Anforderungen nach Art. 5 FZG erfüllt sind - als Barauszahlung, und für:
 - b. Rentner als Erhöhung der Rente oder als Barauszahlung
- 15 Die Übertragung erfolgt erst, wenn der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass keine Beanstandungen eingegangen sind.

Art. 5 Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen

- Anspruch 1 Im Falle eines kollektiven Austritts besteht zusätzlich zum individuellen Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver Anspruch auf die technischen und nicht-technischen Rückstellungen, soweit die diese begründenden Risiken übertragen werden.
- 2 Es wird berücksichtigt, in welchem Masse die austretenden Destinatäre zur Bildung beigetragen haben.
- 3 Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen besteht nicht, wenn die Teilliquidation von der Gruppe, die kollektiv Austritt, verursacht wurde.
- Entscheid 4 Der Stiftungsrat entscheidet im Einzelfalle gestützt auf die versicherungstechnische Bilanz, die übertragenen Risiken und in Rücksprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge, ob ein Anspruch besteht.
- Übertragung 5 Der Anspruch wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Dabei sind allenfalls (z.B. bei Vorliegen einer Universal-Sukzession) die Anforderungen des Fusionsgesetzes (Übertragungsvereinbarung, Handelsregister-Eintrag etc.) zu berücksichtigen.

Art. 6 Kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve

- Anspruch 1 Im Falle eines kollektiven Austrittes besteht zusätzlich ein kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.

- | | | |
|-------------|---|--|
| | 2 | Es wird berücksichtigt, in welchem Masse die austretenden Destinatäre zur Bildung beigetragen haben. |
| | 3 | Der kollektive Anspruch auf die Wertschwankungsreserve besteht nicht, wenn die Teilliquidation von der Gruppe, die kollektiv Austritt, verursacht wurde. |
| Entscheid | 4 | Der Stiftungsrat entscheidet im Einzelfalle gestützt auf die versicherungstechnische Bilanz, die übertragenen Risiken und in Rücksprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge, ob ein Anspruch besteht. |
| Übertragung | 5 | Der Anspruch wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Dabei sind allenfalls (z.B. bei Vorliegen einer Universal-Sukzession) die Anforderungen des Fusionsgesetzes (Übertragungsvereinbarung, Handelsregister-Eintrag etc.) zu berücksichtigen. |

Art. 7 Versicherungstechnischer Fehlbetrag

- | | | |
|--|---|--|
| Abzug des versicherungstechnischen Fehlbetrags | 1 | Stellt der Experte für berufliche Vorsorge per Stichtag einen versicherungstechnischen Fehlbetrag nach Art. 44 BVV2 fest, so erfolgt ein individueller anteilmässiger Abzug bei den Austrittsleistungen nach Art. 53d Abs. 3 BVG. Vorbehalten bleibt die Garantie des Katholischen Konfessionsteils. |
| Staatsgarantie | 2 | Für den Abzug massgebend ist der Fehlbetrag nur so weit, als dass er nicht durch die Garantie gemäss Art. 6 des Dekrets über die Pensionskasse der Diözese St. Gallen als selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung gedeckt ist. |
| | 3 | Im Falle einer durch die Garantie gedeckten Unterdeckung übernimmt der Katholische Konfessionsteil den Fehlbetrag für den ausscheidenden Personenkreis. Verbleiben Rentenbezüger in der Stiftung, übernimmt der Katholische Konfessionsteil zusätzlich den auf die Rentenbezüger entfallenden Teil des Fehlbetrags. |
| | 4 | Nimmt der Deckungsgrad der aktiven Versicherten (Methode gemäss Art. 72a Abs. 1 lit. b BVG) als Folge der Teilliquidation ab, gleicht der Garantiegeber dessen Abnahme nach der Teilliquidation bis zur ursprünglichen Höhe aus. |
| | 5 | Die Garantie wird belastet mit dem Gesamtaufwand für die Leistungen gemäss der beiden vorhergehenden Absätze, höchstens jedoch bis zum Maximum des Garantieversprechens. Ist dazu die Garantie bis zum Maximum einzusetzen, ist so zu verfahren, dass weder der austretende, noch der verbleibende Versichertenbestand bevorzugt wird. |
| | 6 | Die nicht durch die Garantie gedeckte Unterdeckung wird auf alle berechtigten Personenkreise aufgrund des Entscheids des Stiftungsrats verteilt. |
| Entscheid | 7 | Der Stiftungsrat entscheidet gestützt auf die versicherungstechnische Bilanz und in Rücksprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge über den allfälligen Abzug des Fehlbetrags. |
| | 8 | Er beschliesst die Aufteilung des Fehlbetrags auf den verbleibende und den im Rahmen der Teilliquidation austretenden Personenkreise, welcher sich anteilig zu beteiligen hat. |

- Übertragung
- 9 Er entscheidet zudem über den individuellen Verteilplan für den betroffenen Personenkreis. Der auf die verbleibenden Destinatäre entfallende Anteil des Fehlbetrags verbleibt kollektiv in der Pensionskasse.
 - 10 Das Vorgehen erfolgt im Übrigen analog und im Sinne der Verteilung des Anspruchs auf freie Mittel.
 - 11 Der Anteil der austretenden Destinatäre am Fehlbetrag wird bei aktiven Versicherten individuell von der Austrittsleistung abgezogen. Der Barwert der erworbenen Leistung nach Art. 15 BVG (Mindestbarwert der erworbenen Leistung) darf dabei jedoch nicht geschmälert werden.
 - 12 Allfällige zu viel überwiesene Austrittsleistungen sind vom Destinatär zurückzuerstatten.
 - 13 Wird im Rahmen der Teilliquidation ein Rentnerbestand an eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen, richtet sich Vorgehen nach der Übertragungsvereinbarung zwischen den beteiligten Vorsorgeeinrichtungen und den gegebenenfalls nach den Bestimmungen zur Auflösung des Anschlussvertrags.

Art. 8 Verbleib der Rentenbezüger bei Auflösung des Anschlussvertrages

- Fehlende Einigung
- 1 Einigen sich die bisherige und neue Vorsorgeeinrichtung bei Auflösung des Anschlussvertrages nicht über den Verbleib der Rentenbezüger, bleiben diese in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung.
- Einlagen des Arbeitgebers
- 2 Der Arbeitgeber leistet in diesem Fall folgende Einlagen:
 - Ausfinanzierung der Differenz des technischen Zinssatzes für Renten mit und ohne Arbeitgeber gemäss Art. 1 Abs. 10 des Reglements Rückstellungen und Reserven
 - Ausfinanzierung der Indexierung der Renten gemäss Art. 7 des Reglements Rückstellungen und Reserven

Dieses Reglement tritt mit der Verfügung der Stiftungsaufsicht in Kraft. Änderungen sind von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen.

9000 St. Gallen, 4. Dezember 2013

PENSIONSASSE DER DIÖZESE ST. GALLEN
DER STIFTUNGSRAT

Präsident

Aktuar

Hans Wüst

Johann Bobleter